

Datenbekanntgaben für Forschungsprojekte; Checkliste für Gesuchsbehandlung

Die Stadtverwaltung Zürich kann Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, also bspw. für Forschung, Planung, Statistik oder personenunabhängige Expertisen, bekannt geben, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:¹

I. Schriftliches Gesuch

Die Bekanntgabe erfordert ein schriftliches Gesuch an das (verantwortliche) öffentliche Organ der Stadt Zürich mit folgenden Angaben:

1. Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller (DatenempfängerInnen)

- Genaue Bezeichnung (Name/Firma, Adresse, Rechtsform, Tätigkeitsgebiet)
- Bezeichnung allfällig weiterer beteiligter Personen oder Institutionen (bspw. Partner- oder Subunternehmen)
- Nennung der projektverantwortlichen Personen

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

- Zweck bzw. Ziel des Vorhabens
- eingesetzte Methoden
- Art und Form der Befragung (ein- oder mehrmalig)
- vorgesehene Auswertungen

3. Umschreibung der benötigten Personendaten

- Auflistung der einzelnen Datenfelder, unter Angabe des Verwendungszwecks
- Anzahl der Datensätze

4. Ablauf und Art der Datenbearbeitung

- Beschrieb des gesamten Datenbearbeitungsprozesses mit Angabe der Zuständigkeiten und Örtlichkeiten.

5. Aufbewahrung der Daten

- Beschrieb der Datenbearbeitungssysteme und der Zugriffsrechte auf Daten
- Beschrieb der Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigten Zugriffen

¹ Die massgebenden Rechtsgrundlagen hierfür sind § 18 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) und § 21 IDV (Verordnung über die Information und den Datenschutz).



6. Anonymisierung und Vernichtung

Das verantwortliche Organ muss erkennen können, ab welchem Zeitpunkt auf die Personen, über welche Personendaten bekannt gegeben werden sollen, keine Rückschlüsse mehr möglich sind.

- Beschrieb der Anonymisierungsmethode(n)
- Angabe des Zeitpunkts der Anonymisierung
- Beschrieb der Vernichtung der ursprünglichen Personendaten
- Angabe des Zeitpunkts der Vernichtung

7. Information der betroffenen Personen

- Beschrieb der Informationstätigkeit gegenüber den betroffenen Personen
- Inhalt der erteilten Informationen
- Form der Einwilligungserklärung

Mit dem Gesuch sind dem zuständigen Organ insbesondere folgende **Dokumentationen** einzureichen:

- Projektunterlagen (Beschriebe, Konzepte und dgl.)
- Datenflussdiagramm, aus welchem nachvollziehbar die einzelnen Datenbearbeitungsprozesse und die Datenzustände (Personendaten, pseudonymisierte Daten, anonymisierte Daten, aggregierte Daten) ersichtlich werden
- Informationsschreiben an die angefragten Personen (TeilnehmerInnen)
- Fragebogen
sowie allenfalls
- Handelsregister-Auszug

II. Gesuchsbehandlung

Das zuständige Organ erlässt einen schriftlichen Entscheid. Es kann diesen mit Auflagen zum Schutz der Personendaten versehen. Umfasst das Gesuch die Bekanntgabe von besonderen Personendaten, muss das Vorhaben – sofern die Art der Bearbeitung oder Bekanntgabe sowie die Schutzmassnahmen gesetzlich nicht geregelt sind - vor dem Entscheid dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich zur Vorabkontrolle vorgelegt werden².

Zürich, 18.01.2012

² Art. 12 lit. a DSV (Datenschutzverordnung der Stadt Zürich).